Evangelisch-
methodistische
Kirche

Rahmenschutzkonzept

Zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland

präventiv
wirken
–
konsequent
handeln

Stand: 18. November 2025

© 2025 Evangelisch-methodistische Kirche
Kirchenkanzlei
Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main

Lektorat und Layout: Michael Löffler
Verfasst von: Andreas Fahnert, Jörg Hammer, Joel Schäfer, Klaus Schmiegel, Karin Toth

Foto:
Bischof Werner Philipp D.Min.
Bischof der Evangelisch-methodistischen Kirche
Bildautor und Copyright: Klaus Ulrich Ruof, © EmK-Öffentlichkeitsarbeit

Inhalt

Vorwort 4
Geleitwort von Bischof Werner Philipp 5
1. Einführung 6
2. Säule Prävention 7
2.1. Voraussetzung für eine haupt- und ehrenamtliche Mitarbeit 7
2.2. Schutzauftrag 7
2.3. Abstinenz- und Abstandsgebot 7
2.4. Schulung und Fortbildung 7
2.5. Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex (siehe Anlage 1) 8
2.6. Meldepflicht 8
2.7. Tätigkeitsausschluss und erweiterte Führungszeugnisse 8
2.8. Präventionsbeauftragte Bezirk 9
2.9. Schutzkonzepte auf Ebene der Bezirke und Einrichtungen der Kirche 9
2.10. Rahmen für Risiko-Potential-Analysen 10
3. Säule Intervention 11
3.1 Melde- und Ansprechstelle (kirchenintern) 11
3.2 Meldestelle (extern) 11
3.3 Interventionsteam 11
3.4 Verdacht, Fallklärung und Intervention auf Ebene der Bezirke und Einrichtungen der Kirche 11
3.4.1 Grundlegende Fragen: 12
3.4.2 Verdachtseinschätzung 12
3.4.3 Übersicht Meldestufen 13
3.5 Grafische Darstellung der Interventionswege 14
3.6 Rehabilitation 16
4. Säule Aufarbeitung 16
5. Säule Anerkennung erlittenen Leids 16
6. Quellen 17
Anlagen 18
Anlage 1: Verhaltenskodex 18
Anlage 2: Bericht Umsetzung 20
Anlage 3: Risiko-Potential-Analyse (Bezirk/Gemeinde/Einrichtung) 21
Anlage 4: Meldebogen im Verdachtsfall 27

Vorwort

Glaube, der in der Liebe tätig ist.

Martin Luther King kam in einer Rede im August 1967 auf das Gleichnis des barmherzigen Samariters zu sprechen. Er sagte zu dem Vorbild des Samariters, dass dies nur der Anfang sei. *»Wahre Nächstenliebe, das ist mehr als das Lindern der Not eines Bedürftigen. Wahre Nächstenliebe versteht, dass die Straße umgebaut werden muss, die Bedürftige produziert.«* Das neue Rahmenschutzkonzept der EmK dient nicht nur dazu, Maßnahmen zu ergreifen, wenn Menschen Gewalt erfahren haben und weiteren Schaden abzuwehren. Es leitet dazu an, die »Straßen umzubauen« und Gewalt vorzubeugen.

Das Ziel ist: **Die Evangelisch-methodistische Kirche bietet sichere Begegnungs- und Entfaltungsräume für alle Menschen.**

Seine »Allgemeinen Regeln«, die Ratschläge John Wesleys an die Mitglieder seiner Gemeinschaft, beginnt er mit *»erstens: Nichts Böses tun, sondern Böses aller Art meiden…«* (II, 3.2 VLO). Vorbeugendes Denken und Handeln, also Prävention, erfordert von jeder Gemeinde, jeder kirchlichen Einrichtung große Anstrengungen und Sorgfalt. Denn die Zeit heilt keineswegs alle Wunden. Wir stehen vor der Herausforderung, uns das scheinbar »Unvorstellbare« vorzustellen, nämlich dass auch in unseren Räumen und Veranstaltungen Übergriffe stattfinden können.

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept ist Grundlage für alle Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen, um Schutzkonzepte für ihren Kontext zu entwickeln.

»Lasst die Kinder zu mir kommen«, sagte Jesus zu jenen, die ihm nachfolgten. Heute würde Jesus nicht nur fortfahren »und hindert sie nicht daran«, sondern »und schützt sie!« – und zwar alle, Kleine wie Große, die von Übergriffen gefährdet sind. So ist die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes elementarer Bestandteil des Evangeliums in Wort und Tat. Schützen ist nicht, was die Kirche auch macht, sondern was sie ausmacht. Schutzkonzepte - mit Risiko-Potential-Analysen und Intervention bis hin zur Aufarbeitung – zielen immer darauf, möglichst zu verhindern, dass etwas passiert. Gleichzeitig geben sie allen Verantwortlichen Handlungssicherheit in Verdachtsmomenten und schützen sie selbst in ihrer Arbeit.

So steht die Umsetzung des neuen Rahmenschutzkonzeptes ganz im Sinne der methodistischen Tradition: ein »Glaube, der durch die Liebe tätig ist.« (Gal 5,6).

Dank:

Wir danken der Evangelischen Kirche im Rheinland für die Genehmigung, einige Textpassagen aus der Handreichung »Aktiv gegen Sexualisierte Gewalt. Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland« übernehmen und auf unsere Situation anpassen zu dürfen.

Wir danken der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen für die Genehmigung, einige Textpassagen aus der Handreichung »Aktiv gegen Gewalt. Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens« übernehmen und auf unsere Situation anpassen zu dürfen.

Andreas Fahnert, Jörg Hammer, Joel Schäfer, Klaus Schmiegel, Karin Toth

Dezember 2024

Geleitwort von Bischof Werner Philipp

Schweigen schützt die Täter – dieser Satz bleibt eine Mahnung. Er erinnert uns daran, dass Unrecht dort Raum gewinnt, wo Menschen wegsehen, wo Betroffene keine Stimme finden und Verantwortung verweigert wird. Als Kirche dürfen wir uns dieser Verantwortung nicht entziehen. Denn wir sind berufen, die Würde jedes Menschen zu achten und Schutz zu bieten – besonders dort, wo Vertrauen verletzt oder missbraucht wurde.

Mit dem neuen Rahmenschutzkonzept setzen wir ein deutliches Zeichen. Wir wollen präventiv wirken und konsequent handeln:

Präventiv wirken heißt, aufmerksam zu sein, Grenzen zu achten und Räume zu gestalten, in denen Menschen sich sicher fühlen können.

Konsequent handeln heißt, Verantwortung zu übernehmen, Missbrauch klar zu benennen und Betroffenen beizustehen – ohne Zögern, ohne Beschönigung, ohne Schweigen.

Unsere Kirche steht mitten in einer Gesellschaft, die sensibler geworden ist für die Themen Macht, Vertrauen und Verletzlichkeit. Das ist eine notwendige und heilsame Entwicklung. Denn auch wir wissen: Nähe, die im Namen Gottes gelebt wird, darf niemals zum Ort des Schmerzes werden. Geistliche Autorität darf nicht zur Quelle von Leid führen. Das Rahmenschutzkonzept hilft uns, dieser Verantwortung gerecht zu werden – in unseren Gemeinden, Einrichtungen und Diensten, überall dort, wo Menschen einander anvertraut sind.

In der Bibel begegnet uns Tamar, eine junge Frau, die Opfer sexualisierter Gewalt wird (2. Samuel 13). Sie wird verraten, verletzt und schließlich im Schweigen allein gelassen. Ihre Geschichte ist eine Zumutung – und ein Auftrag. Sie erinnert uns daran, dass Schweigen nie neutral ist. Tamar steht stellvertretend für viele, deren Leid übersehen, deren Schmerz verschwiegen wird. Doch Gott stellt sich an ihre Seite. Er sieht das Unrecht, er hört den Schrei derer, die keine Stimme haben. Tamar ruft uns bis heute dazu auf, Verantwortung zu übernehmen, Unrecht zu benennen und den Opfern Glauben zu schenken.

Das Rahmenschutzkonzept will uns auf diesem Weg begleiten. Es ist nicht bloß ein Papier, sondern Ausdruck einer Haltung: dass Prävention und Achtsamkeit Teil unseres Glaubens sind. Wo Menschen sich sicher wissen, wo Vertrauen wachsen darf, dort wird das Evangelium lebendig.

Schutz ist kein Misstrauen, sondern gelebte Liebe.

Dabei wissen wir: Dieser Weg braucht Mut. Er fordert Ehrlichkeit und die Bereitschaft, immer wieder neu hinzusehen. Aber er führt zu einer Kirche, die glaubwürdig ist – weil sie Verantwortung übernimmt, wo Vertrauen verletzt wurde, und Heilung ermöglicht, wo Wunden bestehen.

»Und Tamar blieb einsam zurück« – dieser Satz darf nicht das letzte Wort haben. Unsere Aufgabe ist es, hinzuhören, wo Menschen übergangen werden, und zu handeln, damit niemand allein bleibt.

Präventiv wirken – konsequent handeln:
Das ist unser Auftrag.
Das ist unser Zeugnis.
Das ist gelebter Glaube.

Mein Wunsch ist, dass dieses Rahmenschutzkonzept nicht nur gelesen, sondern gelebt wird – in jedem Begegnungsraum, in jeder Gemeinde, in jedem Herzen. Möge es uns helfen, einander mit offenen Augen und wachem Herzen zu begegnen, Vertrauen zu schenken und Vertrauen zu schützen. Und möge Gott selbst unser Tun segnen, damit unsere Kirche ein Ort ist, an dem Leben heil wird und Glaube frei.

Werner Philipp

Bischof Werner Philipp D.Min.

Frankfurt, im Oktober 2025

1. Einführung

Ziel: **Die Evangelisch-methodistische Kirche bietet sichere Begegnungs- und Entfaltungsräume für alle Menschen.**

Das folgende Schutzkonzept bezieht sich auf die folgenden Ordnungen der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland und ist eine praktische Umsetzung derselbigen:

- Kirchliche Ordnung zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Gewaltpräventionsordnung – GprävO) – VIII. 172 DHB ZK
- Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltenschutzrichtlinie - GSchR) – VIII. 173 DHB ZK

Wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen verändern, wird das Rahmenschutzkonzept angepasst.

Im Folgenden werden die Säulen des Rahmenschutzkonzeptes der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland kurz beschrieben. Eine ausführliche Darstellung folgt in den sich anschließenden Kapiteln.

Säulen des Rahmenschutzkonzeptes:

- **Prävention**
  - Erweiterte Führungszeugnisse
  - Selbstverpflichtung
  - Sensibilisierung durch Schulungen
  - Präventionsbeauftragte
  - Risiko-Potential-Analysen (RPA)
  - Schutzkonzepte auf Bezirks- oder Gemeindeebene oder Einrichtungen der Kirche
  - Sexual- und medienpädagogisches Konzept (bisherige Leitlinien sind noch zu überarbeiten)
- **Intervention**
  - Kircheninterne Melde- und Ansprechstelle
    - Ansprechpersonen der Kirche
    - Insoweit erfahrene Fachkräfte der Kirche
    - Interventionsteam
  - Hinweisgebersystem (Compliance-Stelle)
  - Externe Fachberatungsstellen
- **Aufarbeitung**
  - Altfälle und Akutfälle
  - Melde- und Ansprechstelle
  - Interventionsteam
- **Anerkennung erlittenen Leids**
  - Externe Kommission zur Anerkennung erlittenen Leids (Kommission einer Evangelischen Landeskirche)
  - Entschädigungsfonds

2. Säule Prävention

Ziel: **Die Evangelisch-methodistische Kirche tritt entschieden dafür ein, Menschen vor Gefahren jeder Art zu schützen. Sie duldet keine körperliche, seelische oder psychische Gewalt. Sie wird alles ihr Mögliche tun, einen Zugriff von Tätern und Täterinnen auf Kinder, Jugendliche und Erwachsene auszuschließen.**

2.1. Voraussetzung für eine haupt- und ehrenamtliche Mitarbeit

Ziel: **Alle Mitarbeitenden sind mitverantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes. Sie sind sensibilisiert und geschult in den Grundlagen der Präventionsarbeit. Sie haben ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, haben die Selbstverpflichtungserklärung und den Verhaltenskodex unterschrieben, kennen das Beschwerdeverfahren (kircheninterne Melde- und Ansprechstelle) und den Interventionsplan.**

Das Schutzkonzept nimmt alle Personen in den Blick, die für die Evangelisch-methodistische Kirche tätig werden.

- Hauptamtlich Tätige sind Personen, die beruflich oder für ihre Ausbildung für den kirchlichen Träger tätig werden.
- Ehrenamtlich Tätige sind alle Personen, die freiwillig und unentgeltlich kirchliche Ämter oder Beauftragungen wahrnehmen oder sonst an kirchlichen Angeboten nicht allein als Teilnehmende mitwirken.
- Im Gegensatz zu früheren Ordnungen der Kirche geht es hier nicht ausschließlich um die Mitarbeit im Bereich Kinder und Jugendliche, sondern betrifft alle Arbeit mit Menschen.

2.2. Schutzauftrag

Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder in der Kirche tätig ist, ist vor allen Formen (sexualisierter) Gewalt zu schützen. Haupt- und Ehrenamtliche tragen Verantwortung für den Schutz von Menschen in der Kirche und stehen selbst unter diesem Schutz.

2.3. Abstinenz- und Abstandsgebot

In vielen Bereichen kirchlicher Arbeit gibt es besondere Vertrauensverhältnisse, die zu Macht und Abhängigkeit führen können – insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gilt das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind.

Das Abstandsgebot besagt, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen müssen.

2.4. Schulung und Fortbildung

Ziel aller Schulungs- und Fortbildungsangebote zum Thema sexualisierter und anderer Formen von Gewalt ist eine grundlegende Sensibilisierung für das Thema, die Fähigkeit mögliche Gefährdungen zu erkennen und das Gewinnen von Handlungssicherheit im Verdachtsfall. Ferner bieten Schulungssituationen den Raum, die eigene Haltung zu reflektieren. Alle Haupt- und Ehrenamtlichen müssen über ein Basiswissen zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt und anderen Grenzüberschreitungen verfügen. Je nach Aufgabenbereich werden einige Mitarbeitende vertieft fortgebildet. Ein gutes Fortbildungskonzept zum Thema sexualisierte Gewalt dient als vertrauensbildende Maßnahme. Die Mitarbeitenden wissen, an welche Personen sie sich im Bedarfsfall wenden können und fühlen sich handlungssicher.

Schulungen für Ehrenamtliche:

- ***Prävention 0: Einführung in das neue Rahmenschutzkonzept der EmK*** (→ alle)
- ***Prävention 1: Grenzen kennen, Grenzen achten – was ist sexualisierte Gewalt?*** (→ alle, die ein EFZ vorlegen müssen)
- ***Prävention 2: Umsetzung von Risiko-Potential-Analysen (RPA) auf Gemeinde- und Bezirksebene*** (→ alle ehrenamtlichen Personen in Leitungsverantwortung)
- Weiterführende Kurse und Schulungen möglich (Beispiele):
    - Gewaltfreie Kommunikation in der Gruppen- und Teamarbeit
    - Umgang mit Menschen, die uns herausfordern

Schulungen für alle Hauptamtliche:

- ***Prävention 0: Einführung in das neue Rahmenschutzkonzept der EmK***
- ***Prävention 1: Grenzen kennen, Grenzen achten – was ist sexualisierte Gewalt?***
- ***Prävention 2: Umsetzung von Risiko-Potential-Analysen (RPA) auf Gemeinde- und Bezirksebene***
- ***Prävention 3: Seelsorge- und Beichtgeheimnis und ordiniertes Amt***
- Weiterführende Kurse und Schulungen möglich (Beispiele siehe oben)

In der Regel führen die Kinder- und Jugendwerke der Konferenzen die Präventionsschulungen für Haupt- und Ehrenamtliche durch. ***»Prävention 1« findet in Präsenz statt, alle weiteren Schulungen werden online angeboten.***

2.5. Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex (siehe Anlage 1)

Die Selbstverpflichtungserklärung und der Verhaltenskodex der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland dienen allen Haupt- und Ehrenamtlichen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen und darüber hinaus und formuliert zentrale Regelungen und Pflichten zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und anderen Grenzüberschreitungen. Zu Beginn einer Tätigkeit unterzeichnen alle Haupt- und Ehrenamtlichen die Selbstverpflichtungserklärung und den Verhaltenskodex. Material zur Einführung kann bei den Kinder- und Jugendwerken angefragt werden.

2.6. Meldepflicht

Haupt- und Ehrenamtliche haben eine Meldepflicht. Sie müssen einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Melde- und Ansprechstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche melden. Sie können sich durch die Melde- und Ansprechstelle beraten lassen, ob es sich bei ihrem Verdacht um einen meldepflichtigen Fall handelt. Bei Beratung und Meldung wird auf Wunsch die Anonymität der meldenden Person gewährleistet.

2.7. Tätigkeitsausschluss und erweiterte Führungszeugnisse

Für eine haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wer wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach staatlichen Vorschriften zu einem Ausschluss von der Kinder- und Jugendarbeit führt (§72a SGB VIII). Dazu müssen die kirchlichen Anstellungsträger regelmäßig das erweiterte Führungszeugnis einsehen.

Alle **Hauptamtlichen** müssen alle fünf Jahre und bei Dienstortwechsel ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate) – unabhängig von ihrer Tätigkeit. Eine Weitergabe der Daten zur Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen innerhalb kirchlicher Dienststellen der EmK ist möglich.

Gleiches gilt für alle **Ehrenamtlichen** in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Ebenso für **ehrenamtliche Personen in Leitungsverantwortung** von Gruppen und Ausschüssen, als auch für diejenigen, die **im seelsorgerlichen Kontext** mitarbeiten.

2.8. Präventionsbeauftragte Bezirk

Ziel: **Alle Bezirke der Evangelisch-methodistischen Kirche haben Präventionsbeauftragte. Sie tragen Sorge, dass die Menschen in den Bezirken rund um das Thema Gewaltprävention sensibilisiert werden.**

Die Aufgaben der Präventionsbeauftragten:

- Sie sind Ansprechpersonen auf Bezirksebene zum Thema Prävention in Zusammenarbeit mit den hauptamtlich Tätigen.
- Sie empfangen Informationen zum Thema Gewaltprävention und tragen diese in die Gemeinden weiter (Melde- und Ansprechstelle der Kirche, Kinder- und Jugendwerke der Konferenzen).
- Sie erinnern an die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen und berichten jährlich über die Umsetzung an die Bezirkskonferenz (Berichtsformular zum Ankreuzen – siehe Anlage 2). Das beinhaltet die zu erstellenden Risiko-Potential-Analysen und Schulungen der Mitarbeitenden.

Die Aufgaben der Präventionsbeauftragten sind explizit **nicht**:

- Intervention bei Verdacht
- Meldungen von Fällen
- Organisation und Durchführung von Schulungen
- Organisation und Durchführung der Maßnahmen (z.B. Risiko-Potential-Analysen)

Voraussetzungen für die Arbeit als Präventionsbeauftragte:

- Sie haben ein grundlegendes Wissen über das Rahmenschutzkonzept der Evangelisch-methodistischen Kirche und sind auskunftsfähig.
- Sie haben die Schulungen Prävention 0, 1 und 2 besucht (bis Ende 2026).

Aufgaben für die Verwaltung des Bezirks:

- Einsichtnahme und Dokumentation der Erweiterten Führungszeugnisse
- Ablage Selbstverpflichtungserklärung und Dokumentation
- Ablage der Risiko-Potential-Analysen und Dokumentation
- Liste der absolvierten Präventions-Schulungen von Haupt- und Ehrenamtlichen

Vorlagen (Listen) für obenstehende Aufgaben der Verwaltung finden sich auf der Web-Seite bzw. im Intranet der Evangelisch-methodistischen Kirche.

Die Dokumentation und Ablage sind insbesondere wichtig, wenn gegenüber Behörden Auskunft gegeben werden muss. ***Dies schützt sowohl Einzelpersonen als auch die Kirche als Institution***.

2.9. Schutzkonzepte auf Ebene der Bezirke und Einrichtungen der Kirche

Jeder Bezirk und jede Einrichtung der Kirche setzt das Rahmenschutzkonzept der Evangelisch-methodistischen Kirche um und passt einzelne Bausteine auf die individuellen Begebenheiten an. Eine Vorlage, die um die spezifischen Bedingungen vor Ort erweitert werden kann, findet sich im Intranet der Evangelisch-methodistischen Kirche.

2.10. Rahmen für Risiko-Potential-Analysen

Ziel: **Die Risiko-Potential-Analyse (im folgendem RPA genannt) ist ein Werkzeug auf dem Weg zu einer sicheren Gemeinde bzw. Einrichtung. Stärken und Schwachstellen des kirchlichen Trägers werden erkannt und dokumentiert. Identifizierte Risiken werden beseitigt bzw. so weit wie möglich reduziert.**

Bereits die Durchführung einer RPA kann eine große präventive Wirkung entfalten, da sie Risiken minimiert und für die Thematik sensibilisiert.

Die RPA wird von Leitungspersonen, Mitarbeitenden der einzelnen Gruppen und Teams sowie Teilnehmenden erstellt. Standardisierte Fragebögen unterstützen die Analyse und dokumentieren sie (siehe Anlage 3). Die Melde- und Ansprechstelle erhält Einblick in die gesammelten Dokumente (Cloud-Lösung). Für die Auswertung ist der Bezirksvorstand zuständig. Die Kinderschutzfachkräfte der Kinder- und Jugendwerke und Konferenzen können für die Auswertung auf Bezirksebene konsultiert werden.

Wenn nicht durch Umstände (Wechsel Personal, andere Gruppenzusammensetzung, räumliche Rahmenbedingungen etc.) früher notwendig, werden die RPAs alle fünf Jahre durchgeführt.

Folgende Fragen und Erklärungen bilden einen Überblick, was in den Fragebögen zur Sprache kommt.

Bei der Risiko- und Potentialanalyse wird gefragt:

- Sind uns schwierige Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können, bekannt?
- Welche Schritte sollen beachtet werden, um Grenzüberschreitungen zu vermeiden?
- Welche Ressourcen und Rahmenbedingungen sind dafür notwendig?
- Welche Präventions- und Schutzmaßnahmen gibt es bereits? Was funktioniert bereits gut?
- Welche Risiko-Potentiale gibt es?
- Welche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse gibt es in unserer Gemeindekultur und Angebotsstruktur?

Die Analyse bezieht sich auf verschiedene Räume:

- Physische Räume (z.B. Gruppenräume, Keller, Treppenhaus, Toiletten, Garten usw.)
- Kommunikationsräume (z.B. Gesprächskultur, Fehlerkultur, Umgang miteinander usw.)
- Strukturelle Räume (z.B. pädagogische Konzepte, Beschwerde- und Verfahrenswege, Nähe- und Distanzgewohnheiten usw.)
- Virtuelle Räume (z.B. Social Media, Videokonferenzen, Messengerdienst usw.)

3. Säule Intervention

3.1 Melde- und Ansprechstelle (kirchenintern)

Ziel: **Die kircheninterne Melde- und Ansprechstelle wird bei sämtlichen Vorfällen und Verdachtsmomenten kontaktiert. An dieser Stelle hat sie die Aufgabe, alle Beteiligten bestmöglich über das weitere Vorgehen zu beraten. Sie bietet durch eine lückenlose Dokumentation die Grundlage und Transparenz für eine individuelle Intervention, detaillierte Aufarbeitung und Wiedergutmachung.**

Die Aufgaben der Melde- und Ansprechstelle sind folgende:

- Die Melde- und Ansprechstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland berät (Leitungs-)Personen bei aktuellem Verdacht von sexualisierter Gewalt durch kirchliche haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende.
- Die Melde- und Ansprechstelle ist in der Kirchenkanzlei der Evangelisch-methodistischen Kirche angesiedelt.
- Die Melde- und Ansprechstelle erfasst (Verdachts-)Fälle sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende und dokumentiert die Bearbeitung der Fälle.
- Die Melde- und Ansprechstelle arbeitet vernetzt mit den Insoweit erfahrenen Fachkräften (ISOFA) der Kirche, den Präventionsbeauftragten in den Bezirken, den Kinder- und Jugendwerken der Jährlichen Konferenzen und mit ausgewählten externen Melde- und Beratungsstellen.
- Die Melde- und Ansprechstelle übernimmt die Klärung von Anliegen Betroffener von (sexualisierter) Gewalt. Sie nimmt Anträge Betroffener zur Anerkennung erlittenen Leids entgegen und leitet weitere Schritte ein.
- Die Melde- und Ansprechstelle arbeitet zusammen mit dem Interventionsteam an der Einschätzung und Aufarbeitung von aktuellen oder vergangenen Vorkommnissen.

3.2 Meldestelle (extern)

Die Evangelisch-methodistische Kirche strebt darüber hinaus eine Kooperation mit einer externen Meldestelle an.

3.3 Interventionsteam

Ziel: **Das Interventionsteam unterstützt die Melde- und Ansprechstelle praktisch in der Einschätzung und Aufarbeitung von Vorkommnissen in der Evangelisch-methodistischen Kirche.**

Zusammensetzung des multiprofessionellen Teams (neben- und ehrenamtlich):

- Kompetenz in deutschem Strafrecht
- Kompetenz in sozialpädagogischem Handeln in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt
- Kompetenz in traumapädagogischer/-psychiatrischer/-psychologischer Begleitung
- Kompetenz in kirchlicher Struktur und Ordnung und theologischer Dimension

3.4 Verdacht, Fallklärung und Intervention auf Ebene der Bezirke und Einrichtungen der Kirche

Ziel: **Wer einen Verdacht auf grenzüberschreitendes Verhalten hat, weiß, wohin er oder sie sich wenden kann, um den Verdacht einzuschätzen. Bei einem begründeten Verdacht werden die verantwortlichen Stellen informiert und handeln nach festgelegten Handlungsleitfäden.**

3.4.1 Grundlegende Fragen:

- Besteht ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt?
- Ist die verdächtigte Person in der Kirche haupt- oder ehrenamtlich tätig?
- Wer hat einen Verdacht (geäußert, beobachtet): eine haupt- oder ehrenamtliche oder eine andere Person?
- Wer sind die betroffenen Personen? Sind sie volljährig oder minderjährig?

3.4.2 Verdachtseinschätzung

Vorgehensweise für Ehrenamtliche:

- Ruhe bewahren
- Betroffenen zuhören und Glauben schenken
- Dokumentation (was wurde mit wem besprochen, wer berichtet, 1. Hand, 2. Hand, 3. Hand) – siehe Dokumentationsbogen in der Anlage (Anlage 4)
- Diskreter Umgang bei Verdacht
- Kein Vermittlungsgespräch zwischen beschuldigter und betroffener Person
- Keine eigenen Ermittlungen anstellen, Diskretion zusichern und ggf. erklären, dass man sich selbst zunächst anonymisierte Hilfe holt (kircheneigene ISOFA, Melde- und Ansprechstelle oder Beratungsstelle vor Ort)
- Kein Gespräch mit Beschuldigten oder deren familiärem Kontext

Die kircheninterne Melde- und Ansprechstelle ordnet den Verdacht ein und entscheidet über das weitere Vorgehen.

Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

Quelle: VIII. 173 DHB ZK, §2

Wenn ehrenamtlich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren

Einschätzung eines Verdachtes: Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Melde- und Ansprechstelle in der Kirchenkanzlei wenden. Die Melde- und Ansprechstelle berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zu Insoweit erfahrenen Fachkräften (ISOFA) her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, leitet die Melde- und Ansprechstelle die weiteren Schritte ein (ggf. Informationen an Hauptamtliche in Bezirk, Distrikt).

Begründeter Verdacht: Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Der Ehrenamtliche oder die Ehrenamtliche muss den begründeten Verdacht unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle melden.

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren

Einschätzung eines Verdachtes: Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Melde- und Ansprechstelle in der Kirchenkanzlei wenden. Die Melde- und Ansprechstelle berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zu Insoweit erfahrenen Fachkräften (ISOFA) her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, leitet die Melde- und Ansprechstelle die weiteren Schritte ein (ggf. Informationen an Hauptamtliche in Bezirk, Distrikt).

Begründeter Verdacht: Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Der beruflich Mitarbeitende muss den begründeten Verdacht unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle melden.

3.4.3 Übersicht Meldestufen

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen (innerkirchlich)
Unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen **zweifelsfrei** als **unbegründet** ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes oder der meldenden Person sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Mögliche Beratung durch Melde- und Ansprechstelle Sorgfältige Dokumentation
Vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.	Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, verbale Äußerungen, die missbräuchlich gedeutet werden können, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten.	Empfohlene Beratung durch Melde- und Ansprechstelle Sorgfältige Dokumentation Hinzunahme von ISOFA durch Melde- und Ansprechstelle
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind **erheblich und plausibel**	Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen. Ein Erwachsener berichtet detailliert von einer sexuellen Grenzüberschreitung.	**Meldepflicht** an Melde- und Ansprechstelle, Hinzunahme von ISOFA Aufarbeitung durch Melde- und Ansprechstelle und Interventionsteam
Erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt **direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel**	Beschuldigte Person wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder hat diese selbst eingeräumt. Fotos und Videos sexueller Handlungen zeigen sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch alters-unangemessene Erfahrungen entstanden sein kann.	Bei Gefahr in Verzug Polizei kontaktieren Schutzmaßnahmen für Betroffene **Meldepflicht** an Melde- und Ansprechstelle Hinzunahme von ISOFA Aufarbeitung durch Melde- und Ansprechstelle und Interventionsteam Sorgfältige Dokumentation

3.5 Grafische Darstellung der Interventionswege

Ablauf bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt oder einer Grenzverletzung

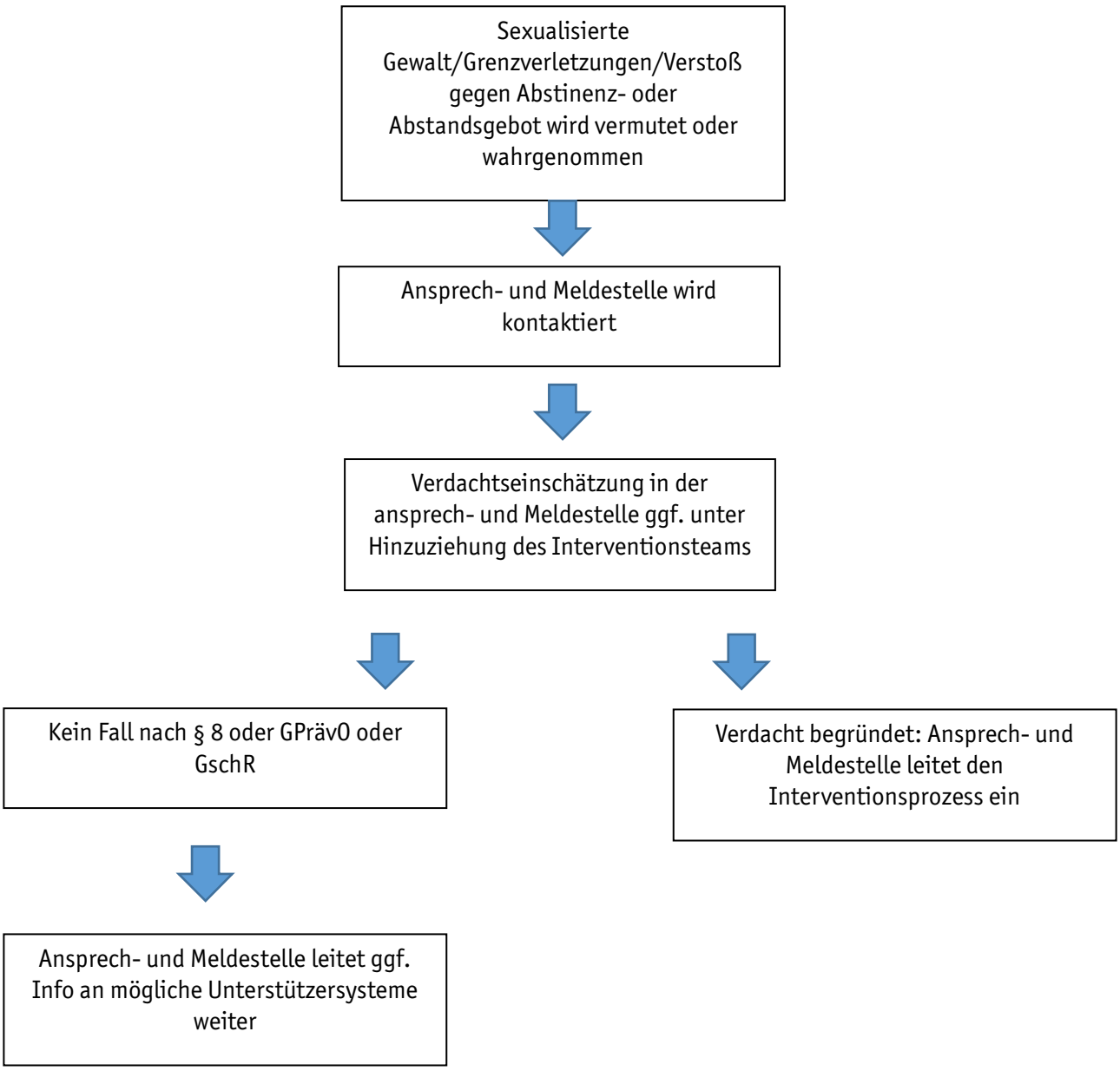

<u>Besonders zu beachten:</u>
Sind Menschen aus Kirchen- oder Einrichtungsleitung, Verantwortliche auf Gemeindeebene in irgendeiner Weise mit der/dem Beschuldigten in näherer Verbindung dürfen sie NICHT informiert oder am Interventionsprozess beteiligt sein.
Dann ist es unbedingt ratsam externe unabhängige Fachkräfte bzw. Beratungsstellen hinzuzuziehen.

Ablauf Intervention durch Melde- und Ansprechstelle

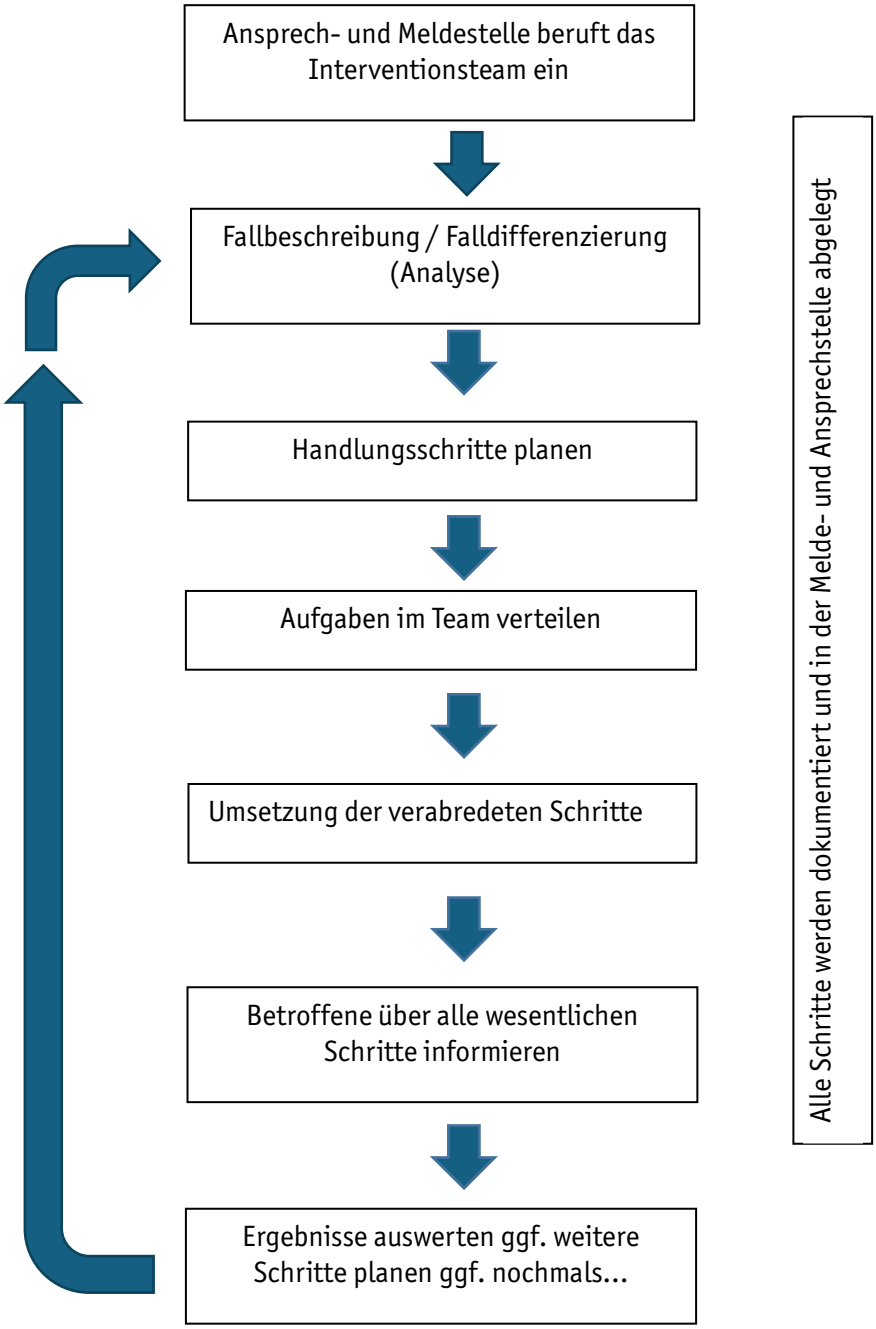

3.6 Rehabilitation

Ziel: Für den Fall einer Falschbeschuldigung bzw. eines Verdachts, der sich als unbegründet herausstellt, liegt eine Strategie vor, durch die die oder der zu Unrecht Beschuldigte und ggf. auch der Träger rehabilitiert werden.

Zu einer Rehabilitierungsstrategie gehören:

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen, ihre Familien und den kirchlichen Träger
- Unterbindung der Weiterverbreitung des Verdachtes
- Inanspruchnahme von Teamsupervision oder anderen externen Beratungsangeboten
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht beschuldigten Person an ihrem Arbeitsplatz
- Bereitstellung eines angemessenen anderen Arbeitsplatzes für den Fall, dass die Wiedereingliederung an demselben Arbeitsplatz nicht möglich ist oder die Person das wünscht
- Erkennen der Motivlage und des dahinter liegenden Bedürfnisses der Beteiligten, die die Falschbeschuldigung erhoben haben
- Erkennen und Einordnen der Fehlinterpretationen im Meldungsfall ohne Sanktionierung der meldenden Person
- Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat, gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben
- Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen Rehabilitierungsmaßnahmen greifen

4. Säule Aufarbeitung

Ziel: Das Ziel ist die Aufdeckung und die Anerkennung von erlittenem Leid. Dabei werden Strukturen und Mechanismen, welche die Taten ermöglicht und befördert haben, erkannt, aufgebrochen und verändert.

Innerkirchlich ist die Melde- und Ansprechstelle hauptverantwortlich für den Aufarbeitungsprozess. Das Interventionsteam arbeitet der Melde- und Ansprechstelle zu und unterstützt sie.

Wo sinnvoll und notwendig wird eine externe unabhängige Stelle mit der Aufarbeitung beauftragt.

Bei hauptamtlichen Mitarbeitenden werden die entsprechenden rechtlichen und disziplinarischen Maßnahmen in Absprache mit anderen kirchlichen Verantwortlichen getroffen.

5. Säule Anerkennung erlittenen Leids

Die Höhe von Zahlungen zur Anerkennung erlittenen Leids werden von einer externen Kommission festgelegt. Die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland arbeitet dabei mit der externen Kommission einer Evangelischen Landeskirche zusammen. Die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland unterhält einen Fonds für die Anerkennung erlittenen Leids.

6. Quellen

- Kirchliche Ordnung zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Gewaltpräventionsordnung – GpräV0) – VIII. 172 DHB ZK
- Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltenschutzrichtlinie - GSchR) – VIII. 173 DHB ZK
- Aktiv gegen Sexualisierte Gewalt. Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland; https://www2.ekir.de/inhalt/rahmenschutzkonzept-der-evangelischen-kirche-im-rheinland/
- Aktiv gegen Gewalt. Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens; https://www.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/E._Materialien/PDF_Materialien/Rahmenschutzkonzept-EVLKS-web.pdf

Anlagen

Anlage 1: Verhaltenskodex

Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt

für alle ehrenamtlich tätigen und hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der Evangelisch-methodistischen Kirche.

Christliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der kirchlichen Arbeit entstehen persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Menschen missbraucht werden.

Die Evangelisch-methodistische Kirche tritt entschieden dafür ein, Menschen vor Gefahren jeder Art zu schützen. Sie duldet keine körperliche, seelische oder psychische Gewalt. Sie wird alles ihr Mögliche tun, einen Zugriff von Tätern und Täterinnen auf Kinder, Jugendliche und Erwachsene auszuschließen.

Eine klare Positionierung zu einem Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer kirchlichen Arbeit bei. Wichtigstes Ziel ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sichere Räume zu schaffen, um Gemeinschaft leben zu können. Dies gilt auf allen Ebenen der Arbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche.

1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist unantastbar

Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, Kinder, Jugendliche und Erwachsene unabhängig ihres Alters und Geschlechtes, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

2. Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten

Wir bieten Kindern und Jugendlichen in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen keine Tabuthemen sein

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der Menschen, die uns anvertraut sind. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.

4. Kirchliche Arbeit braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Wir alle tragen Verantwortung. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in unseren Angeboten keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in unseren Aus- und Weiterbildungen regelmäßig.

5. Kinder, Jugendliche und Erwachsene müssen vor Schaden geschützt werden

Wir schützen die uns anvertrauten Menschen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

6. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen

Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen steht dabei an erster Stelle. Im Konfliktfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und ziehen professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen sind uns bekannt.

Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auseinandergesetzt und werde mich daranhalten.

Ich versichere, dass ich keine der in § 72a SGB VIII bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin noch, dass derzeit ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Sollte ein Verfahren gegen mich eingeleitet werden, werde ich den Träger umgehend informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine ehrenamtliche bzw. hauptamtliche Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl eines Kindes, Jugendlichen bzw. Erwachsenen gefährdet ist, informiere ich die verantwortliche Leitung der Arbeit (z. B. den oder die Hauptberuflichen oder die Teamleitung) oder eine anderweitige Vertrauensperson.

Name: _____ Vorname: _____

Geb. am: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Anlage 2: Bericht Umsetzung

Stand der Umsetzung des Schutzkonzeptes **(Berichtsjahr_____)**

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende **(Stand 31.12. des Vorjahres): _____**

		Anzahl
Wie viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende hatten wir im letzten Jahr?		
Wie viele Personen haben davon an der	Präventionsschulung 0 Präventionsschulung 1 Präventionsschulung 2 Präventionsschulung 3 teilgenommen?	
Wie viele erweiterte Führungszeugnisse liegen vor?		
Wie viele Selbstverpflichtungsklärungen liegen vor?		

Risiko-Potential-Analysen der Gruppen aus den einzelnen Gemeinden des Bezirkes:

Bezirk: **Gemeinden:**	**Liegt vor**	**seit (Datum)**
Sonntagsschule / Kindergottesdienst		
Eltern-Kind-Gruppe/Spielkreise		
Jungschar		
WesleyScouts		
Kinderstunde / Kinderwochenstunde / Kidsclub		
Kirche Kunterbunt (Kiku)		
Kirchlicher Unterricht (KU)		
Teeniekreis		
Jugendkreis		
Jungbläser		
Posaunenchor		
Kinderchor		
Jugendchor		
Chor		
Junge-Erwachsene		
Hauskreise		
Eltern- (Frauen-, Senioren-) Frühstück		
Stammtisch		
Freizeiten (Zeltlager, Kinderfreizeit, Gemeindefreizeit oder andere Zielgruppen) ...		
(Kinder) Musical		
Kinderwoche		
Sozial-diakonische Projekte (Mittagstisch, Kleidercafe, Hausaufgabenhilfe, Sprachkurse, usw.) ...		
Bezirkskonferenz		
Bezirksvorstand		
Gemeindevorstand		
Finanzausschuss		
Bauausschuss		
Vorschlagsausschuss		
Ausschuss Zusammenwirken Pastor und Bezirk		
...		
...		

Ort, Datum

Unterschrift - Verantwortlich für Prävention

Anlage 3: Risiko-Potential-Analyse (Bezirk/Gemeinde/Einrichtung)

Risiko-Potential-Analyse (Bezirk/Gemeinde/Einrichtung)

Fragebogen Risiko-Potential-Analyse (Fragen an GV/BV)

Gemeinde/Einrichtung: _____ Bezirk: _____ Datum: _____

Ausgefüllt von: _____

1. **Mit welchen Personengruppen haben wir zu tun? Alle Angebote, zu denen die Kirchgemeinde einlädt:**

	JA	Nein
Sonntagsschule / Kindergottesdienst		
Eltern-Kind-Gruppe		
Jungschar		
WesleyScouts		
Kinderstunde / Kinderwochenstunde / Kidsclub		
Kirche kunterbunt		
Kirchlicher Unterricht		
Teeniekreis		
Jugendkreis		
Jungbläser		
Posaunenchor		
Kinderchor		
Jugendchor		
Chor		
Junge-Erwachsene		
Hauskreise		
Eltern- (Frauen, Senioren-) Frühstück		
Stammtisch		
Freizeiten (Zeltlager, Kinderfreizeit, Gemeindefreizeit oder andere Zielgruppen)		
(Kinder) Musical		
Kinderwoche		
Soziale Projekte (Mittagstisch, Kleidercafe usw.)		
Gremien (Vorstand, Ausschüsse etc.)		
…		
…		
…		
…		

Wenn ja angekreuzt, dann muss für die Gruppe eine Risiko-Potential-Analyse durchgeführt werden. Eine Kopie dieser Liste erhält der/die Präventionsbeauftragte des Bezirks.

Gruppe/Event in Bezirk/Einrichtung

Ausgefüllt von: _____ Datum: _____

Gruppe/Event: (Bsp. Posaunenchor) _____

2. **Vulnerable Personengruppen (auszufüllen von Leitung und unabhängig davon von zwei Teilnehmenden, Auswertung im Bezirksvorstand)**

Welche Personengruppen könnten bei uns (sexualisierter) Gewalt und Grenzüberschreitung ausgesetzt sein? Alternativ oder ergänzend: Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?	Trifft gar nicht zu	Trifft eher nicht zu	Trifft eher zu	Trifft voll zu
A) Kinder (0-12)				
B) Jugendliche (13-17)				
C) Menschen mit Beeinträchtigungen				
D) Senioren und Seniorinnen				
E) Personen mit Fluchterfahrung				
F) Personen in Teamarbeit (haupt- und ehrenamtlich)				
G)				
Raum für Ergänzungen und Anmerkungen, Beispiele und mögliche Änderungen:				

3. Bauliche Gegebenheiten (auszufüllen von Leitung und unabhängig davon von zwei Teilnehmenden, Auswertung im Bezirksvorstand)

Leitfragen:

- Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen wir uns Verfügung?
- Welche Risiken können daraus entstehen?
- Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?
- Werden die Räume zwischendurch kontrolliert?
- Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?
- Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? (Mitarbeitende im Hausmeisterdienst, externe Reinigungskräfte, Nachbarn)?
- Wer hat Schlüssel von Gebäude und Räumen (Schlüsselliste)?
- Werden unbekannte Personen direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt
- Werden die Räumlichkeiten vermietet?
- Wie sind die Fuß- und Laufwege im Außenbereich?

Wo bieten sich Möglichkeiten und Gelegenheiten für grenzüberschreitendes Verhalten auf Grund von baulichen/räumlichen Gegebenheiten?	Trifft gar nicht zu	Trifft eher nicht zu	Trifft eher zu	Trifft voll zu
A) Gottesdienstraum				
B) Gruppenraum 1				
C) Gruppenraum 2				
D) Pastorat / Sekretariat / Gemeindebüro				
E) Lager / Keller				
F) Abstellraum				
G) Putzkammer				
H) Toiletten				
I) Küche				
J) Nicht einsehbare Räume (falls ja, bitte benennen)				
K) Parkplätze				

L) Wiese / Gemeindegarten				
M) Garage/Technik				
N) Dachboden				
O) Spielplatz/Rondell				
P) Empore				
Q)				
R)				
S)				
T)				
Raum für Ergänzungen und Anmerkungen, Beispiele und mögliche Änderungen:				

4. Umgang untereinander und miteinander (auszufüllen von Leitung und unabhängig davon von zwei Teilnehmenden, Auswertung im Bezirksvorstand oder vergleichbarem Gremium)

Wie wird in meiner Gruppe mit folgenden Dingen/Themen/Situationen umgegangen?	Trifft gar nicht zu	Trifft eher nicht zu	Trifft eher zu	Trifft voll zu
A) Es gibt eine offene Kommunikation zwischen Leitung und Teilnehmenden				
B) Ich fühle mich in der Gruppe wertgeschätzt und gehört				
C) Es gibt eine offene Streitkultur zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen				
D) Ich kann Probleme oder Dinge, die mich beschäftigen offen ansprechen				
E) Ich habe mindestens eine Vertrauensperson in der Gruppe				
F) Es gibt Situationen, in welchen ich mich bedrängt oder unwohl fühle				
G) Ich fühle mich in Entscheidungen, welche die Gruppe betreffen, beteiligt. Ich kann mitbestimmen				
H) Ich sehe bei uns die Gefahr, dass durch Personen Macht missbraucht werden kann oder Vertrauensverhältnisse ausgenutzt werden können				
I) Ich fühle mich teilweise unsicher, was meine Rolle oder Aufgabe in der Gruppe betrifft (Zuschreibungen von anderen)				
J) Ich kenne die Gruppenregeln und kann diese akzeptieren				
K) Ich kann mich ausprobieren, ohne dass mir alles gelingen muss.				
L) Ich weiß an wen ich mich im Falle eines Konfliktes wenden kann (außerhalb der Gruppe)				
Raum für Ergänzungen und Anmerkungen, Beispiele und mögliche Änderungen:				

5. Gruppenleitungen (Haupt- und Ehrenamtliche) – nur von Leitung auszufüllen, Auswertung im Bezirksvorstand oder vergleichbarem Gremium

Folgende Aussagen bewerte ich...	Trifft gar nicht zu	Trifft eher nicht zu	Trifft eher zu	Trifft voll zu
A) Ich fühle mich in meiner Funktion wohl und sicher				
B) Ich weiß, an wen ich mich bei Problemen oder Fragen wenden kann/muss				
C) Es gibt in meiner Gruppe Regeln für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz				
D) Diese Regeln sind meiner Gruppe (Teilnehmende und Mitarbeitende) bekannt				
E) Ich erfahre in der Ausübung meiner Tätigkeit Wertschätzung				
F) Ich habe Kontakt zu Angehörigen, der mir/uns anvertrauten Personen				
G) Bei einem Fall von (sexualisierter) Gewalt in meiner Gruppe wüsste ich, was zu tun ist und an wen ich mich wenden kann.				
Raum für Ergänzungen und Anmerkungen, Beispiele und mögliche Änderungen:				

Wäre ich die Person, die eine Tat begeht: Wo würde ich in unserer Gemeinde ansetzen?

Anlage 4: Meldebogen im Verdachtsfall

Meldebogen im Verdachtsfall

Bitte diesen Meldebogen so weit, als möglich ausfüllen.

EmK Bezirk: _____

EmK Gemeinde oder Einrichtung: _____

Kontaktdaten des/der Meldenden für Rückfragen
(bei anonymer Meldung nicht ausfüllen)

Name: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Daten zur betroffenen Person: Name, Alter, Gruppe Bei **anonymer** Meldung bitte Alter und Gruppe angeben:	
Daten zur beschuldigten Person: Name, Alter, Gruppe Bei **anonymer** Meldung bitte Alter angeben:	
Ist die **beschuldigte Person**	hauptamtlich tätig? (___) ehrenamtlich tätig? (___) Teilnehmende (___)
Hat sich die betroffene Person an Sie gewandt?	
Welche Beobachtungen wurden gemacht oder welche Verdachtsmomente haben sich ergeben? Bitte beschreiben sie kurz den Sachverhalt:	
Wurden mit der betroffenen Person Vereinbarungen getroffen? Wenn ja, welche?	
Wann wären Sie für Rückfragen erreichbar?	

_____ _____

Ort, Datum — Unterschrift der meldenden Person

Einzureichen bei Melde- und Ansprechstelle / Kirchenkanzlei EmK Deutschland

<u>Postanschrift:</u>

Kirchenkanzlei der EmK
Melde- und Ansprechstelle
Dielmannstraße 26
60599 Frankfurt am Main

<u>Digital / Telefon:</u>

E-Mail: melde-ansprechstelle(at)emk.de
Telefon: 069 242521-177

Evangelisch-
methodistische
Kirche

Kirchenkanzlei
Dielmannstraße 26
60599 Frankfurt am Main
Tel. 069 242521-0

www.emk.de

Theologische Leitung Pastor Michael Löffler